

Fremdfirmen - Auswahl und Aufsicht

Dem Auftragnehmer werden alle für die Baumaßnahme notwendigen Planungsunterlagen ausgehändigt. Der Empfang wird schriftlich bestätigt.

Vor Tätigkeiten, bei denen mit besonderen Gefahren zu rechnen ist, z. B. bei umfangreichen Arbeiten an Gasleitungen, ist es notwendig, dass alle an dieser Baumaßnahme beteiligten Personen in die speziellen Arbeiten eingewiesen werden.

In vielen Betrieben sind die wichtigsten technischen Daten elektronisch gespeichert. Eine erste Abstimmung mit dem Auftragnehmer kann daher bereits am Bildschirm erfolgen.

Arbeiten an Gasleitungen dürfen nur von Fremdfirmen ausgeführt werden, die alle fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen z. B. auch in der Lage sein, einen Gasbrand sicher zu beherrschen.



Bestandteil der Zugangsberechtigung zu den Baustellen, die sich in verschlossenen Anlagen befinden, ist die Schlüsselübergabe an den verantwortlichen Bauleiter des Auftragnehmers.



Zur Verdeutlichung der örtlichen Gegebenheiten wurden für den Auftragnehmer Abbildungen der einzelnen Anlagenkomponenten in die Bauunterlagen eingefügt.



Der Bauherr hat die Kontrollpflicht. Er kann sie auf fachkundige Architekten, Bauleiter oder auch Koordinatoren übertragen.

Durch eigene Baubeauftragte kann der Bauherr die Abwicklung des Auftrages überwachen. Der Baubeauftragte ist grundsätzlich nicht weisungsberechtigt gegenüber den Mitarbeitern von Fremdfirmen.



Fremdfirmen

Auswahl und Aufsicht

Aus den unterschiedlichsten Gründen werden Aufträge an Fremdfirmen vergeben. Dabei handelt es sich zum Teil um artfremde Arbeiten, für die eine eigene Fachkompetenz, eigenes Personal oder auch das erforderliche Gerät und Material fehlen. Solche Arbeiten sind z. B. Bauarbeiten, Montage-, Installations-, Sanierungs- oder Renovierungsarbeiten. Im Vordergrund stehen bei der Fremdvergabe dieser Leistungen Preis, Qualität und die Einhaltung von Fertigstellungsterminen.

Werden artfremde Arbeiten vergeben, ist oft der Bauherr (Auftraggeber) derjenige, der über das geringste Fachwissen verfügt, und sich deshalb bei der Bauausführung am stärksten auf Fachleute wie Architekten, Unternehmer und deren Bauleiter verlassen muss.

Der Auftraggeber muss sich auf das Fachwissen des Auftragnehmers verlassen

Eine andere Art der Beauftragung von Fremdfirmen stellt die Übertragung der eigentlich vom Unternehmen selbst zu erbringenden Leistungen (z. B. die Versorgung mit Gas, Wasser oder Fernwärme) auf

Kooperations- oder Fremdfirmen dar (z. B. Einkaufsgemeinschaften, Datenverarbeitung, Laborwesen etc.).

Fremd- oder Kooperationsunternehmen erbringen für den Auftraggeber Leistungen auf Grund eines Dienst- oder Werkvertrages.

Da der Unternehmer (Auftraggeber) bei der Vergabe von Arbeiten an Fremdfirmen die für eine gefahrlose Zusammenarbeit erforderlichen Maßnahmen nicht kraft seines Direktionsrechtes anordnen kann, ist er auf vertragliche Abmachungen angewiesen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass eine Koordinierung der Arbeiten erfolgt, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden. Eine gegenseitige Unterrichtung über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ist unbedingt notwendig. Die für die Koordinierung erforderliche Weisungsbefugnis ist einer benannten Person zu erteilen.

Auswahlverantwortung

Die Auswahl der Fremdfirmen hat mit großer Sorgfalt zu erfolgen. Referenzlisten,

Zertifizierungen und DVGW-Bescheinigungen geben Hinweise auf die Qualifikation eines Kontraktors. Hier tut sich aber ein neues Problem auf:

Oft haben Firmen zwar eine schriftliche Bestätigung ihrer Qualifikation, die ausführenden Mitarbeiter an Ort und Stelle stammen jedoch aus einem völlig anderen Betrieb, weil nämlich die Fremdfirma Subunternehmer mit einzelnen Gewerken beauftragt hat, ohne dies ihrem Auftraggeber mitzuteilen. Hier sollte eine vertragliche Regelung die Mitwirkung des Bauherrn bei der Bestellung von Subunternehmen sicherstellen.

Der Bauherr hat eine Kontrollpflicht

Darüber hinaus hat der Bauherr eine Kontrollpflicht, die er als Fachkundiger z. B. auf einen Architekten, Bauleiter oder auch Koordinator übertragen muss.

Ist der Bauherr selbst fachkundig, wird er einen „Baubeauftragten“ benennen, der die Abwicklung des Auftrages überwacht. Der Baubeauftragte ist grundsätzlich nicht weisungsberechtigt gegenüber den Mitarbeitern von Fremdfirmen. Für deren Sicher-



gehalten wird, hat er auch zu reagieren, wenn vertragliche Abmachungen zur Unfallverhütung und zum Schutz Dritter (Verkehrssicherungspflicht) nicht erfüllt werden.

Einsparungen nicht auf Kosten der Sicherheit

Die Rechtssicherheit für den Auftraggeber gerät dann ins Wanken, wenn zwar auf dem Papier eine „geeignete“, weil zertifizierte, sowie mit allen möglichen Bescheinigungen ausgestattete Firma beauftragt wird, und die Vertragsgestaltung juristisch vermeintlich wasserdicht ist, aber allen Beteiligten von vorn herein bewusst ist, dass die vertraglich vereinbarten Sicherheits- und



heit und Gesundheitsschutz muss ihr Arbeitgeber garantieren (sie sind natürlich auch für sich selbst verantwortlich!). Das bedeutet aber nicht, dass der Baubeauftragte untätig bleiben darf, wenn er sicherheits-

technische Mängel oder Verstöße gegen die Verkehrssicherungspflicht feststellt. Ebenso wie er z. B. beim Bauleiter reklamieren wird, falls die Qualität der erbrachten Leistungen mangelhaft ist oder der Zeitplan nicht ein-

Schutzmaßnahmen bei dem ausgehandelten Preis lediglich Makulatur sein können. Die unvermeidlichen Einsparungen werden dann zu Lasten der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes oder der Qualität gehen.

Derartige Überlegungen sind jedoch bei den Versorgungsunternehmen eher die Ausnahme, weil hier seit jeher hohe Ansprüche an Sicherheit und Qualität gestellt werden. Es wird in Zeiten zunehmenden Kostendrucks die Aufgabe aller sein, den erreichten Standard zu erhalten und, wo notwendig, weiter zu verbessern.

